

BAU- UND IMMOBILIENRECHT

AKTUELLE THEMEN – KOMMENTIERTE ENTSCHEIDE – PRAXISFÄLLE

JULI/AUGUST 2020
NEWSLETTER 07



Liebe Leserin, lieber Leser

Mit den Interessenskollisionen zwischen dem Urheberrecht des Planers und den Eigentumsrechten des Bauherrn beschäftigt sich unser erster Beitrag. Inwieweit besteht ein Urheberrechtsschutz an Bauwerken? Wann sind diese von einer gewissen Individualität und einem bestimmten künstlerischen Wert? Diese Fragen bergen Konfliktpotenzial!

Der «Volkssport» Erhebungen von Einsprachen und Rechtsmitteln gegen Bauvorhaben wird ab Seite 6 praxisnah und detailliert am Beispiel

eines Verfahrens im Kanton St. Gallen dargestellt und erläutert. Die Bauverzögerungen und finanziellen Schäden können enorm sein.

Und schliesslich berichten wir ab Seite 9 über den aktuellen Stand zur Debatte über die Mobilfunkgeneration 5G. Welche Optionen zum weiteren Ausbau liegen auf dem Tisch?

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre.

Junes Babay, Redaktor

Das Urheberrecht des Planers – ein Immaterialgüterrecht im Konflikt mit den Eigentumsrechten des Bauherrn

Wem gehört das architektonische Bild eines Gebäudes? Darf der Bauherr dieses ohne Zustimmung des Architekten verändern? Die gesetzlichen Regeln lassen dazu einige Fragen offen. Nachfolgend sollen zumindest einige Lösungsansätze für eine vertragliche Regelung aufgezeigt werden.

■ Von Christoph Schärli

Regelungsbedarf ist vorhanden

Das Urheberrecht wird in der Vertragsgestaltung von Architektenverträgen und auch in den SIA-Normen eher stiefmütterlich behandelt. Wohl auch deshalb, weil urheberrecht-

liche Fragen und Diskussionen in der alltäglichen Praxis und bei der Vertragsabwicklung zwischen Architekten und Bauherren nicht primär im Vordergrund stehen. Honorarstreitigkeiten, Planungs- und Bauleitungsfehler

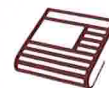
IN DIESER AUSGABE:

- Top-Thema:
Das Urheberrecht des Planers Seite 1
- Best Practice:
Verzögerung von Bauvorhaben Seite 6
- Best Practice:
Fünfte Mobilfunkgeneration (5G) Seite 9
- Best Practice:
Die (kurzen) werkvertraglichen Verjährungsregeln Seite 11

sowie Kostenüberschreitungen treten da um einiges häufiger auf.

Doch gerade wenn diese Differenzen so gross werden, dass eine Zusammenarbeit zwischen den Parteien abgebrochen und aufgelöst wird, werden auch vermehrt urheberrechtliche Ansprüche und Fragestellungen zum Thema. Das Urheberrecht dient in solchen Fällen nicht selten dazu, den vertraglichen Forderungen Nachdruck zu verschaffen. Das Urheberrecht wird sozusagen Mittel zum Zweck.

Doch es gibt auch immer wieder «reine» urheberrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Architekten und Bauherren. Oft auch Jahre nach Fertigstellung eines Bauwerks, insbesondere dann, wenn Erweiterungen oder Umbauten geplant sind. Treten solche



urheberrechtlichen Fragen auf, müssen die Parteien jeweils feststellen, dass ihre vertraglichen Regelungen im Hinblick auf das Urheberrecht meist ungenügend sind und die Regeln des Gesetzgebers alleine für eine Lösungsfindung oft nicht ausreichen. Im Folgenden sollen einige Vorschläge und Ideen für eine sachgerechte Regelung der Urheberrechtsproblematik bei Bauwerken aufgezeigt werden.

Wen und was schützt das Urheberrecht?

Das Urheberrecht gehört zu den Immaterialgüterrechten. Immaterialgüterrechte sind absolute Rechte, welche vergleichbar mit dem Sachenrecht den Rechteinhabern Rechte einräumen, die sie gegen alle anderen Personen geltend machen können. Dies im Gegensatz zu vertraglichen Rechten, welche nur gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner Geltung erlangen.

WICHTIGER HINWEIS



Wie die Bezeichnung «immaterial» aussagt, handelt es sich vereinfacht ausgedrückt bei den Immaterialgüterrechten nicht um (Eigentums-)Rechte an einer physischen Sache oder einem Bauwerk selber, sondern am entsprechenden planerischen «geistigen» immateriellen Werk des Urhebers, somit an der geistigen Schöpfung einer Sache.

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf das Urheberrecht. Die anderen immaterialgüterrechtlichen Rechte wie das Patent-, Design- und Markenrecht werden nachfolgend ausgeklammert, obwohl auch diese Schutzrechte im Bereich des Bauens und Planens vermehrt Bedeutung erlangen.

Im Gegensatz zu diesen sogenannten «Registerrechten», welche eine Eintragung/Anmeldung eines Patents oder eines Designs in ein Register voraussetzen, entstehen Urheberrechte von Gesetzes wegen automatisch mit der Schöpfung eines schutzfähigen Werks, ohne dass es weiterer Schritte des Urhebers bedarf. Der Urheberrechtsschutz soll den Urheber eines geistigen Werks in seinen Rechten schützen. Ohne das Urheberrecht hätte der Urheber eines geistigen Werks keinen Schutz, denn die Eigentumsrechte des Sachenrechts umfassen nur physische Sachen.

► Sachen- und Urheberrecht

Während das Sachenrecht somit einen Eigentümer eines Plans oder Bauwerks gegen Entwendung, Aneignung oder auch Zerstörung desselben schützt bzw. dem Eigentümer entsprechende Abwehrrechte gegen Eingriffe von Dritten gibt, hat das Urheberrecht den Zweck, die Architektin oder den Architekten als Urheber eines geistigen Werks gegen Entwendung oder Aneignung und auch Kopieren seines «geistigen» Werks durch andere Personen zu schützen.

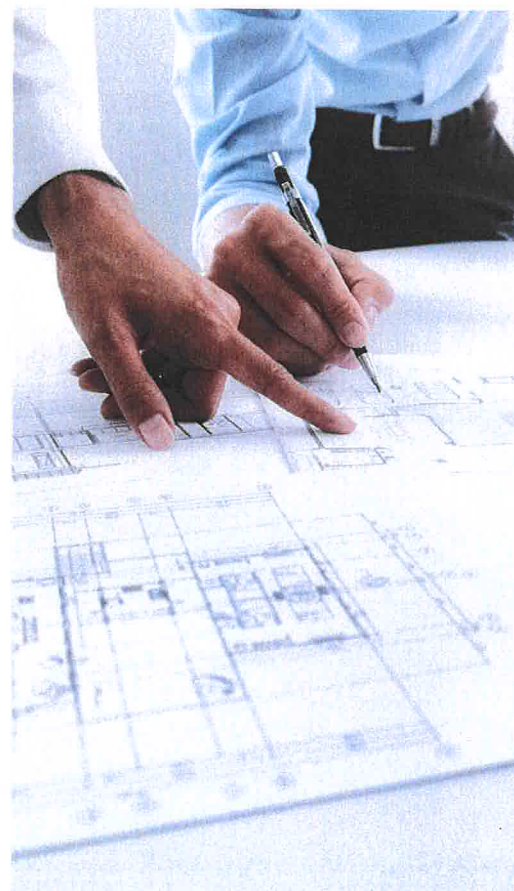
Bezogen auf das Bauwerk ist der vom Urheberrecht geschützte Wert die konzeptionelle und baukünstlerische geistige Leistung des Planers. Art. 2 URG definiert den Geltungsbereich im Bereich des Bauens explizit auf Werke mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt wie Zeichnungen, Pläne, Karten oder plastische Darstellungen sowie Werke der Baukunst. Dabei soll mit dem Urheberrecht nicht das Bauwerk oder der physische Plan, sondern die geistige d.h. immaterielle Leistung dahinter geschützt werden. Der Schutz des Urheberrechts schützt den Planer gegenüber allen. Unabhängig davon, ob es sich bei diesen Personen um Vertragspartner oder Konkurrenten oder irgendwelche Dritte handelt.

Urheberrechtsschutz besteht nur an Bauwerken mit einer gewissen Individualität

Wann ein Bauwerk bzw. die geistige Leistung dahinter urheberrechtlichen Schutz genießt, ist einzelfallabhängig. Das Urheberrecht schützt grundsätzlich den Urheber nur für von ihm geschaffene Werke mit einer gewissen Individualität und Eigenständigkeit und damit einem gewissen künstlerischen Wert. Wann eine solcher Wert vorliegt, kann und wird verständlicherweise kontrovers diskutiert.

► Allgemeine Rechtsprechung

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung braucht es zur Annahme eines individuellen Charakters eines Werks keine persönliche Prägung durch den Urheber. Somit keine Urheber-Individualität, jedoch eine Werk-Individualität. Entscheidend ist, dass dem Werk eine gewisse Einmaligkeit zukommt. Das Bundesgericht und die Lehre sprechen dabei auch von einer sogenannten statistischen Ein-



maligkeit. Verlangt wird eine Unterscheidbarkeit in wesentlichen Merkmalen, welche nicht gegeben ist, wenn die Gestaltung in allen Teilen dem Alltäglichen, Üblichen entspricht (vgl. BGE 134 III 166).

Klar ist, dass nicht nur die äussere Gestaltung, sondern auch die Konzeption eines Werks diesem eine Individualität zukommen lassen kann. Nicht vom urheberrechtlichen Schutz umfasst ist hingegen eine blosser Idee, ein Konzept oder ein Verfahren allein. Auch ein bestimmter Baustil genießt keinen urheberrechtlichen Schutz.

Der Urheberrechtsschutz umfasst immer eine geistige Leistung, welche sich in einem konkreten Bauwerk oder in einem Werkteil manifestiert. Die geistige Leistung muss somit entweder bereits baulich erstellt oder zumindest planmässig oder sonst wie (z.B. in einem Modell, Skizze, 3-D-Modell usw.) festgehalten sein, ansonsten sich das geistige Werk nicht rechtsgenügend feststellen lässt. Das Werk rein in Gedanken und Vorstellung des Architekten genießt somit (noch) keinen Schutz. Wie weit ein Urheberrechtsschutz bei stan-



dardisierten Einfamilienhäusern oder Wohnblöcken besteht, soll an dieser Stelle nicht diskutiert werden, gehen da die Meinungen stark auseinander. Grundsätzlich lässt sich aber feststellen, dass die Rechtsprechung sehr grosszügig mit der Bejahung einer Individualität und damit eines Werkcharakters nach URG umgeht.

Geschützt ist nicht das Bauwerk, sondern die Urheberrechte des Urhebers am Werk

Wenn man von einem «urheberrechtlich geschützten Werk» spricht, wie dies auch der Gesetzgeber in Art. 5 URG («nicht geschützte Werke») tut, ist das spitzfindig betrachtet falsch. Denn es wird nicht das Werk selber geschützt, sondern die Urheberrechte des Urhebers des Werks.

Es ist ein Urheberrechtsschutz und kein Werkschutz. Schutzziel und Schutzgut sind die Rechte des Werkurhebers am Werk. Entsprechend ist die oft und auch vorstehend verwendete Bezeichnung des «geschützten Werks» dogmatisch nicht korrekt, aber wird umgangssprachlich und auch vom Gesetzgeber trotzdem so verwendet. Dennoch ist die-

se Differenzierung insbesondere im Hinblick auf die nachfolgend dargestellte Problematik wichtig.

Interessenskollision zwischen den Urheberrechten des Planers und den Eigentums- und Nutzungsrechten des Bauwerkeigentümers

Die meisten Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Urheberrecht bei Bauwerken entstehen aus einer «systembedingten» Interessenskollision zwischen den Sachenrechten des Eigentümers und den Urheberrechten des Urhebers des Werks.

► Auftrags- und Werkvertragsrecht

Anders als bei verschiedenen anderen urheberrechtlich geschützten Werkleistungen wie etwa Kunst und Musik, welche in der Regel nach Fertigstellung verkauft werden, werden Werke der Baukunst meist nicht vom Urheber selber initiiert und finanziert und danach verkauft, sondern auf Bestellung bzw. auf Wunsch eines Bauherrn bzw. Auftraggebers entworfen, geplant sowie realisiert. Der Planer erhält für die künstlerische Arbeit ein Honorar vom Besteller. Damit sind Bauwerke meist «Auftrags(kunst)werke», welche von einem Auftraggeber bestellt und finanziert werden. So unterliegt der Architektenvertrag auch dem Auftrags-, in Bezug auf die Werkplanung insbesondere dem Werkvertragsrecht. Diesen beiden Vertragsarten ist gemein, dass der Ersteller ein Werk auf Bestellung bzw. Anweisung des Bestellers erstellen muss und das Werk vollumfänglich durch den Besteller finanziert wird.

► Der funktionale und wirtschaftliche Zweck

Ebenfalls zu beachten ist, dass ein Bauwerk einen stark funktionalen Zweck hat und selten aus rein künstlerischen Gründen erschaffen bzw. vom Auftraggeber bestellt wird. Entsprechend spielen bei der Planung von Bauwerken funktionale und wirtschaftliche Aspekte eine grosse Rolle. Nach Erstellung des Bauwerks können wirtschaftliche und funktionale Gründe eine Umgestaltung/Erweiterung eines solchen Werks erforderlich oder wünschbar machen. Bauwerke sind viel stärker einer bestimmten wirtschaftlichen oder funktionalen Nutzung gewidmet als andere Werke im Sinne des URG.

WICHTIGER HINWEIS



Bei einem Bauwerk sind die Investitionen (d.h. Erstellungskosten und Materialkosten) sodann in einem anderen Verhältnis zum künstlerischen Wert eines Bauwerks als etwa bei der bildenden Kunst oder der Fotografie und Musik. Der Wert eines Bauwerks wird stark durch die Lage und die Bausubstanz bestimmt. Der künstlerische Wert steht meist eher im Hintergrund.

Entsprechend muss die Urheberrechtsthematik bei Bauwerken im Lichte dieser Besonderheiten betrachtet werden. Die Urheberrechte des Planers lassen sich mit den Urheberrechten eines Musikers oder Malers nur sehr schlecht vergleichen.

Eigentumsrechte des Werkeigentümers schränken Urheberrechte ein

Diese Umstände führen dazu, dass bei Bauwerken die Urheberrechte des Planer an seinem geistigen Werk somit in einer starken Konfliktsituation mit den Eigentums- und Nutzungsrechten des Werkeigentümers am Bauwerk stehen.

Anders als bei Werken der bildenden Kunst oder Musik sind die Bauwerke eben nicht in erster Linie Kunstwerke, sondern zu einem gewichtigen Teil eben auch funktionale Werke. Genauso wie ein Planer berechtigterweise ein Interesse daran hat, sein geistiges Werk zu schützen und Eingriffe darin abwehren zu können, bestehen legitime Interessen des Gebäudeeigentümers an einer uneingeschränkten Nutzung und Ausübung seiner Eigentumsrechte. Diesem Umstand gilt es bei der vertraglichen Regelung der Urheberrechte Rechnung zu tragen.

Häufige Streitfragen zwischen Planern und Auftraggebern/Bauherren und allfällige Lösungsansätze – Wem stehen die Urheberrechte überhaupt zu?

Nach Art. 6 URG gehören die Urheberrechte derjenigen natürlichen Person, die das Werk geschaffen hat. Juristische Personen können somit nicht Inhaber von Urheberrechten sein. Haben mehrere Personen als Urheber oder Urheberinnen an der Schaffung eines Werks mitgewirkt, so steht ihnen das Urheberrecht gemeinschaftlich zu (Art. 7 URG), man spricht auch von Miturheberschaft.



Unter dem Begriff «Mitwirkung bei der Werkerschaffung» werden geistige Mitwirkungen verstanden. Der Unternehmer, welcher das Werk auf Anweisung nach den Plänen des Architekten oder Bauherrn ausführt, erbringt keine solchen Beitragsleistungen. Dies ändert aber nichts daran, dass die Frage der Miturheberschaft immer wieder zu Diskussionen und Streitigkeiten führen kann.

Vor allem bei Planerteams oder Arbeitsgemeinschaften verschiedener Planer ist das Urheberrecht ein Thema. Gerade bei grösseren Vorhaben und Wettbewerben schliessen sich Architekten und andere Planer oft zu Planerteams zusammen und werden dadurch nach Gesetz zu Miturhebern und können die Urheberrechte nur gemeinsam ausüben. Was aber ist, wenn sich das Planerteam oder die lose Arbeitsgemeinschaft während oder nach der Ausführung wieder trennen?



PRAXISTIPP

Es ist deshalb zu empfehlen, dass bei Konstellationen, in denen mehrere Planer zusammen ein Bauwerk entwerfen, die Regelung der Urheberrechte vor Beginn der Zusammenarbeit vertraglich vorgenommen wird. Insbesondere ist eine Konfliktklausel für den Fall einer vorzeitigen Auflösung der Zusammenarbeit vorzusehen. Wie diese ausgestaltet wird, ist einzelfallabhängig.

Wichtig ist, dass sich die Beteiligten bereits vor Beginn der Zusammenarbeit darüber Gedanken machen, wie sie die entsprechenden Urheberrechte regeln wollen, wenn es zu einer vorzeitigen Trennung kommt. Dabei ist darauf zu achten, dass eine entsprechende Pattsituation oder eine Blockade ausgeschlossen wird, sei es mit einer Auskaufregel oder einer klaren Regelung, welche das entsprechende Ausführungs- und Weiterbearbeitungsrecht für dasjenige Mitglied des Planerteams sichert, welches das Projekt weiterbearbeitet. Denn ein Urheberrecht an einem nie fertiggestellten Gebäude bringt schlussendlich keinem der Planer etwas.

Darf der Bauherr einen Entwurf oder ein Vorprojekt, welche er von seinem Architekten hat erstellen lassen, ohne weitere Beauftragung des Architekten für die weiteren Planungs- und Ausführungsphasen ausführen lassen, oder kann der Planer in einem solchen Fall die Ausführung verweigern?

rungsphasen ausführen lassen, oder kann der Planer in einem solchen Fall die Ausführung verweigern?

Nach Art. 16 Abs. 3 URG ist grundsätzlich der Urheber alleine berechtigt, sein Werk zu vervielfältigen, worunter auch die erstmalige bauliche Ausführung des auf den Plänen geschaffenen Werks verstanden wird. Das Vervielfältigungsrecht ist ein sogenanntes Vermögensrecht des Urhebers und frei übertragbar.

Auch ohne explizite vertragliche Regelung gehen Rechtsprechung und Lehre davon aus, dass bei einem entschädigten Architektenvertrag der Auftraggeber mit Bezahlung des Architektenhonorars das Recht zur einmaligen Ausführung übertragen erhält, auch wenn dies nicht explizit so im Vertrag geregelt ist. Dies entspricht der sogenannten Zweckübertragungstheorie, nach welcher die Urheberrechte so weit auf den Vertragspartner übergehen, als dies der Zweck des Vertrags erfordert. Entsprechend hat auch die SIA 102 (2014) in Art 1.3.1 und Art. 1.5.3 festgehalten, dass die Urheberrechte grundsätzlich beim Planer bleiben, dem Auftraggeber aber mit der Zahlung des Honorars das (nicht ausschliessliche) Recht zusteht, die Arbeitsergebnisse des Beauftragten für das vereinbarte Projekt zu verwenden.

► Bei vorzeitiger Vertragsauflösung

Dies ist durchaus sachgerecht, denn der Planer wird für die geistige Leistung der Planung eines Bauwerks bezahlt. Komplizierter wird es aber dann, wenn das Vertragsverhältnis zwischen Planer und Bauherr vorzeitig aufgelöst wird. In der SIA ist der Anteil des Honorars, welches dieses Nutzungsrecht entschädigt, nicht quantifiziert. Nach den SIA-Planerverträgen wird der Architekt für die einzelnen Phasen entschädigt, teilweise auch mittels Pauschalhonorar für das gesamte Projekt. Die urheberrechtlich «relevante» Leistung eines Planers liegt aber schwerpunktmässig in der Anfangsphase. Die geistige Entwurfsleistung meist ganz zu Beginn in der Studie und dem Vorprojekt.

Es kommt immer wieder vor, dass ein Bauherr einen Architekten mit einer entsprechenden Entwurfsstudie beauftragt und dann mit diesen so erhaltenen Ideen und Entwürfen

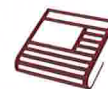
einen anderen Architekten oder einen Totalunternehmer mit der planerischen Ausführung des Bauwerks betraut. Auch kommt es immer wieder vor, dass die Zusammenarbeit (aus welchen Gründen auch immer) nach dem Vorprojekt oder der Erarbeitung des Bauprojekts endet oder von einer Seite aufgelöst wird (was nach Art. 404 OR jederzeit möglich ist). In solchen Fällen ist die Rechtslage unklar, insbesondere die Frage, ob die Regelung in der SIA-Ordnung 102, dass mit Bezahlung des Honorars das Ausführungsrecht auf den Auftraggeber übergeht, auch Geltung erlangt, wenn der Auftraggeber den Planer nach Erstellung des Vorprojekts oder eines Entwurfs für diese Teilleistung nicht mehr weiterbeauftragt und nur für die bisher erbrachten Leistungen entschädigt.

► Das Risiko eines Missbrauchs

Auch wenn man grundsätzlich davon ausgehen könnte, dass mit der Bezahlung dieser Entwurfs- oder Vorprojektleistungen die entsprechenden Verwendungsrechte abgegolten sind, besteht da ein gewisses Missbrauchsrisiko. Ungerecht kann die Situation dann sein, wenn der Planer aus dem konkludenten Handeln des Bauherrn schliessen durfte, für das gesamte Projekt beauftragt zu werden.

So gehen viele Planer sozusagen in «Vorleistung», in dem sie, da ein Gesamtauftrag winkt, diverse Entwürfe und Studien für den Auftraggeber entwerfen und diese nicht oder nicht derart verrechnen, dass damit auch die Verwendungsrechte monetär abgegolten bzw. einkalkuliert sind. Dies führt dann dazu, dass der Planer nach der Auflösung der Zusammenarbeit eine entsprechende Zusatzentschädigung für das Ausführungsrecht fordert oder ein solches dem Auftraggeber mangels Weiterbeauftragung ganz untersagen will.

Dies wird ohne entsprechende vertragliche Sonderregelung jedoch ein schwieriges Unterfangen sein. Denn der Bauherr wird mit gewissem Recht sich auf das jederzeitige Auflösungsrecht des Architektenvertrags berufen und sich nicht durch die Verweigerung des Ausführungsrechts knebeln lassen wollen, das Projekt mit dem Architekten weiterführen zu müssen, mit dem er nicht mehr weiterarbeiten will.



PRAXISTIPP



Es ist zu empfehlen, diese Situation vertraglich zu antizipieren. Dies kann in verschiedenen Varianten geschehen. Nicht alle haben den gleichen Effekt. Am praktikabelsten ist eine monetäre Anpassung. So ist eine Vereinbarung mit einer Zusatzentschädigung für das Ausführungsrecht denkbar, welche dann zum Zuge kommt, wenn der Auftraggeber die Ausführung mit einem anderen Planer als dem Urheber beauftragt.

Der Planer kann sich das Ausführungsrecht auch vertraglich vorbehalten lassen. Dies wird der Bauherr aber wohl nicht akzeptieren, bzw. dies müsste mit einer Rückabwicklung der bisher geleisteten Honorierung verbunden werden. Denn welcher Auftraggeber will etwas zahlen, was er nicht weiterverwenden kann und das für ihn bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung völlig nutz- und wertlos ist.

► Vorher verhältnismässige Regelungen vereinbaren

Entscheidend ist, dass die Vertragsparteien sich über diese Problematik vor Beginn der Zusammenarbeit unterhalten und eine Regelung treffen, wie sie es handhaben wollen. So können sich beide darauf einstellen. Auch hier sollte die getroffene Regelung verhältnismässig sein. Genauso wie verhindert werden sollte, dass ein Auftraggeber einem Planer nach dem Vorliegen des Entwurfs ein Projekt zu einem Spottpreis «abstauben» kann, wäre es auch nicht verhältnismässig, dass ein Planer einem Auftraggeber die Ausführung eines Werks mit einem anderen Planer gestützt auf das Urheberrecht untersagen könnte, wenn der Auftraggeber bereits entsprechende substantielle Investitionen und Dispositionen getroffen hat.

Kann ein Architekt gestützt auf seine Urheberrechte dem Bauherrn die Umplanung, Veränderungen, Anbauten oder gar einen Abbruch «seines» Werks untersagen oder eine Entschädigung dafür wegen Verletzung der Urheberrechte fordern?

Diese Fragestellungen betreffen das sogenannte Recht eines Urhebers auf Werkintegrität und Persönlichkeitsrecht.

Nach Art. 11 Abs. 1 lit. a und b URG hat der Urheber das ausschliessliche Recht zu be-

stimmen, ob, wann und wie das Werk geändert werden oder zur Schaffung eines neuen Werks verwendet werden darf. Dies ist Teil des Urheberpersönlichkeitsrechts und gilt für Pläne, Entwürfe, Zeichnungen u.Ä.

Das Persönlichkeitsrecht schützt in erster Linie das berufliche Ansehen des Urhebers. Für ausgeführte Werke der Baukunst hat der Gesetzgeber jedoch in Art. 12 Abs. 3 URG eine Lex specialis geschaffen. So wird explizit geregelt, dass ausgeführte Werke der Baukunst vom Eigentümer oder von der Eigentümerin geändert werden dürfen, dies einzig unter dem Vorbehalt des Verbots von Änderungen, welche den Urheber in seiner Persönlichkeit verletzen (Art. 11 Abs. 2 URG).

► Persönlichkeitsrecht und sachenrechtliches Verfügungsrecht

Diese Lex specialis ist dem vorstehend beschriebenen Umstand geschuldet, dass der Bauwerkeigentümer ein schutzwürdiges Interesse daran hat, sein Gebäude umzubauen, zu renovieren oder für einen anderen Zweck zu gebrauchen, unter Umständen auch ganz abzureissen und allenfalls ein neues Gebäude zu erstellen. Diese Freiheit des Bauherrn ist ein Ausfluss seines sachenrechtlichen Verfügungsrechts über sein Eigentum. Dieses geht dem Urheberrecht bzw. dem Anspruch des Urhebers auf Werkintegrität vor.

WICHTIGER HINWEIS



Anders als etwa bei Kunstbildern besteht für den Urheber auch im Hinblick auf eine geplante Zerstörung des Werks kein vorheriges Rücknahmerecht. Bei Werken der Baukunst hat der Urheber oder die Urheberin nur das Recht, vor der Zerstörung das Werk zu fotografieren und auf eigene Kosten Kopien der Pläne herauszuverlangen (Art. 15 Abs. 3 URG).

Der Gesetzgeber und auch die Rechtsprechung nehmen eine Persönlichkeitsverletzung durch eine Änderung eines Werks nur in Ausnahmefällen an. Verlangt werden Entstellungen des Werks, welche das Werk stark entstellen und so das Ansehen des Planers massiv beeinträchtigen. Eingriffe, bei welchen eine Persönlichkeitsverletzung angenommen wird, sind in Fällen denkbar, in denen das Werk stark mit der Persönlichkeit des Urhe-

bers verbunden ist und die Änderungen das Werk in seinem wesentlichen Charakter stark entfremdet.

Entscheide in der Rechtsprechung, in welchen eine solche Verletzung bejaht wird, sind rar. Das Risiko für Planer in einem Prozess damit durchzudringen gross, da die Beweisführung, dass ihr Persönlichkeitsrecht durch eine Änderung des Werkes verletzt wird, sehr schwierig ist.

Vertragsrechtlich könnte ein Veränderungs- und Weiterbearbeitungsverbot in den Architektenvertrag explizit aufgenommen werden. Davon ist aber abzuraten. Denn es wird sich kaum ein gut beratener Bauherr auf eine solche Klausel einlassen. Zudem ist auch fraglich, ob ein solches Verbot sich später durchsetzen lassen würde, zumal dieses nur gegen den Vertragspartner und nicht gegen einen allfälligen späteren Eigentümer des Bauwerks Wirkung entfalten würde.

Fazit

Bauwerke erfüllen keinen Selbstzweck, sondern haben für den Eigentümer einen stark funktionalen und wirtschaftlichen Nutzen. Entsprechend ist der Urheberrechtsschutz des Planers vom Gesetzgeber und auch der Rechtsprechung eingeschränkt worden. Kann dies in Einzelfällen zu ungerechten Ergebnissen führen, erscheinen bei näherer Betrachtung und Abwägung der verschiedenen Interessen die entsprechenden Einschränkungen als sachgerecht.

Gute Architektur hat schon immer und wird auch in Zukunft die optimale Verknüpfung und Vereinigung von Design und Funktion beinhalten, womit sie sich von vielen anderen Kunstformen abhebt. Entsprechend wird die Baukunst im Urheberrecht immer eine besondere und differenzierte Betrachtungsweise benötigen.



AUTOR

Christoph Schärli, lic. iur., ist als Rechtsanwalt bei Geissmann Rechtsanwälte in Baden und Zürich tätig. Er berät und vertritt Unternehmen, Gemeinwesen sowie Privatpersonen in allen Belangen des öffentlichen und privaten Baurechts sowie des Submissions- und Verwaltungsrechts.